

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB regeln die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen der Firma *SPORTREISEN & PERSONAL TRAINING Thorsten Kriependorf* und dem Reisenden. Mit der Reiseanmeldung bestätigt der Reisende die Anerkennung dieser AGB.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der schriftlichen Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Der anbietende Reiseteilnehmer ist an sein Angebot bis zur Entscheidung durch den Reiseveranstalter, längstens jedoch 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters an den Reisenden zustande. Die vollständigen Reiseunterlagen erhält der Reisende 4 Wochen vor Reisebeginn.

2. Bezahlung

Die Reise ist nach § 651k BGB insolvenzgesichert. Mit Vertragsabschluss nach Reiseanmeldung durch den Reisenden und durch die Buchungsbestätigung des Reiseveranstalter inkl. des Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt fällig.

3. Leistungen

Der Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Internetpräsentation und des Flyers des Reiseveranstalters oder aus dem durch den Reiseveranstalter gemachten Reiseangebot und aus den hierauf bezogenen Angaben in der Reisebestätigung.

Die aufgeführten Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung in Kenntnis gesetzt wird.

4. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

5. Preiserhöhungen

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, der Angaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhebung pro Reiseteilnehmer auf den Reisepreis auswirkt. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Reisenden im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen.

Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

6. Leistungsänderungen auf Wunsch des Vertragspartners

Es kann vorkommen, dass der Reisende auch nach Vertragsabschluss Änderungen oder Erweiterungen der Reiseleistungen wünscht. Ist dies durch den Reiseveranstalter realisierbar, so wird dem Reisenden die „Änderung zum Reisevertrag“ durch den Reiseveranstalter bestätigt.

7. Rücktritt des Kunden

Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, folgende Entschädigungen zu zahlen:

Ab Abschluss der Vertrags bis 31 Tage vor Reisebeginn 25% des Gesamtreisepreises

Ab 30 Tage vor Reisebeginn 75 % des Gesamtreisepreises

Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen. Bei Stornierung sind die kompletten Reiseunterlagen einschließlich Sicherungsschein im Original an den Reiseveranstalter zurückzugeben.

Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

8. Ersatzreisende

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wird durch den Reiseteilnehmer eine Ersatzperson gestellt, so wird eine neue schriftliche Anmeldung durch die Ersatzperson notwendig. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, von dem Reiseveranstalter nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf des Reisenden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

10. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter den Gesamtablauf der Reise stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

Wird die in der Reisebestätigung hingewiesene Mindestteilnehmerzahl der Reise bis 4 Wochen vor Reisebeginn nicht erreicht, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird. Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Mindestteilnehmerzahl spätestens bis 3 Wochen vor Reise-

beginn zugehen lassen. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl wird der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich vom Reiseveranstalter zurückerstattet.

12. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendige Maßnahme zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Reisenden bestimmen sich nach §§ 651c bis 651h BGB. Wird die Reise durch den Reiseveranstalter nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende innerhalb angemessener Frist Abhilfe verlangen.

Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Er kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ist die Reise mangelhaft, so kann der Reisende für die Dauer des Mangels eine Minderung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Es wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Mangel schriftlich anzuzeigen. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen, die Kündigung schriftlich zu erklären. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag gekündigt so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

14. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Keine Haftung wird durch den Reiseveranstalter übernommen für abhanden gekommene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Reisenden – das gilt auch für im Bus oder in den betreffenden Unterkünften zurückgelassene Gegenstände.

Verliert ein Reisetilnehmer auf der Strecke den vollständigen Kontakt zur Reisegruppe, hat er abzuwarten, bis ein Vertreter des Reiseveranstalters ihn wieder zur Gruppe führt. Fällt der Reiseleiter durch einen nicht vorhergesehenen Umstand zur Absicherung der Reise aus, so hat die Reisegruppe auf das Eintreffen eines Vertreters des Reiseveranstalters zu warten. Erfolgt durch den/die Reisenden eine eigenständige Weiterfahrt oder Durchführung der Reisen, so erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Für diese haftet der entsprechende Leistungsträger selbst. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Reiseveranstalter selbst für den Schaden verantwortlich ist.

Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist auch insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Der Reiseveranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Sportreisen mit körperlicher Belastung und Anstrengung verbunden sind. Der Teilnehmer entscheidet in Eigenverantwortung und ohne Haftungsanspruch an den Reiseveranstalter, den Anforderungen der Reise gewachsen zu sein.

Der Reiseveranstalter empfiehlt den Reisenden, vor Antritt der Reise eine sportärztliche Untersuchung durchführen zu lassen.

15. Anmeldung von Ansprüchen und Verjährung

Die Gewährleistungsrechte sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Ansprüche des Reisenden verjähren im Übrigen in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb von drei Jahren.

16. Datenschutz, Weitergabe von Adressdaten

Der Reisende ist mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Sie unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Stand: 29.11.2008

Reiseveranstalter

Sportreisen & Personal Training Thorsten Kriependorf
www.personaltraining-ulm.de

Eichenhang 50
89075 Ulm

Tel.: 0151 16687786
Email: info@personaltraining-ulm.de